

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2026

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Rechtsbehelfsbelehrung

Trotz fehlender E-Mail-Adresse nicht unrichtig

BMF-Entwurf zur Außenprüfung

Steuerberaterverband für mehr Tempo

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

bei Ferienwohnungen erkennt das Finanzamt Verluste nur an, wenn die Vermietung auf Dauer auf einen Überschuss angelegt ist. Für eine ausschließlich an Feriengäste vermietete und sonst bereitgehaltene Wohnung gilt zwar grundsätzlich eine typisierte Einkünfteerzielungsabsicht. Diese greift aber nur, wenn die tatsächliche Vermietungszeit die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreitet.

Im Streitfall hatte das FG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 22.11.2023 (Az. 2 K 2137/20) die Anerkennung der Verluste versagt, weil die Wohnung in den Jahren 2017 und 2018 jeweils mehr als 25 Prozent unter der ortsüblichen Vermietungszeit lag. Der Bundesfinanzhof hob diese Entscheidung mit Urteil vom 12.8.2025, Az. IX R 23/24, auf und verwies die Sache zurück.

Der Bundesfinanzhof stellt klar: Maßgeblich ist nicht die isolierte Betrachtung einzelner Jahre. Entscheidend ist vielmehr die durchschnittliche Auslastung in einem zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Nur so lassen sich Zufallsschwankungen und besondere Einflüsse einzelner Jahre ausgleichen. Erst dieser Mehrjahresvergleich zeigt, ob die Ferienwohnung einem Dauervermieter vergleichbar am Markt angeboten wurde.

Zugleich beanstandet der Bundesfinanzhof die vom Finanzgericht vorgenommene Überschussprognose. Das Finanzgericht hat den zugrunde gelegten Prognosezeitraum nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt. Ganz so einfach sollten Sie daher auf Ihre verrechenbaren Verluste nicht verzichten.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Inhalt

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Rechtsbehelfsbelehrung: Trotz fehlender E-Mail-Adresse nicht unrichtig
- BMF-Entwurf zur Außenprüfung: Steuerberaterverband für mehr Tempo
- EU-Hinweisgeberschutz: Steuerberaterverband fordert Nachbesserungen

Unternehmer

5

- EU-Brieftasche für Unternehmen: Steuerberaterverband bezieht erneut Stellung
- Vorauszahlungsrechnung muss nicht unbedingt "Vorkasse"-Hinweis enthalten
- Vollverzinsung der Umsatzsteuer mit EU-Recht vereinbar

Kapitalanleger

7

- Russische Staatsanleihen: Keine steuerlichen Verluste im Jahr 2022
- Kryptowerte: Gesetzentwurf für höhere Besteuerung
- Kryptowerte-Betreiber: Bundeszentralamt für Steuern öffnet Registrierung
- Schutz vor Anlagebetrug über WhatsApp & Telegram
- Fondsschließungen: Ein unterschätztes Thema

Immobilienbesitzer

9

- Wohnungseigentümergeinschaft: Keine allgemeine Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten
- Nichtwohngrundstücke: Erhöhte Grundsteuermesszahl verfassungsgemäß

Angestellte

11

- Feier zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn
- Spesen falsch abgerechnet: Keine außerordentliche Kündigung eines Betriebsrats

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung: Trotz fehlender E-Mail-Adresse nicht unrichtig

Gibt eine Behörde in der Rechtsbehelfsbelehrung an, dass ein Rechtsbehelf auch elektronisch eingelegt werden könne, verpasst sie es aber, zugleich ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, macht das die Belehrung nicht unrichtig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Die Familienkasse hob die Festsetzung von Kindergeld auf. In der in dem Bescheid enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass ein Einspruch auch elektronisch eingelegt werden kann. Eine konkrete E-Mail-Adresse gab die Familienkasse nicht an.

Die Mutter des Kindes, auf das sich der Kindergeld-Bescheid bezog, legte Einspruch gegen die Entscheidung der Familienkasse ein. Die Familienkasse verwarf den Einspruch als unzulässig. Tatsächlich war dieser zu spät bei ihr eingegangen. Hintergrund war ein Tippfehler, der der Mutter bei der Eingabe der E-Mail-Adresse der Familienkasse unterlaufen war.

Die Mutter klagte gegen den Bescheid der Familienkasse und begehrte Prozesskostenhilfe (PKH). Das FG Düsseldorf hat den Antrag auf PKH abgelehnt, weil es die Klage für aussichtslos hält. Die Mutter habe die Einspruchsfrist verpasst. Dass die Familienkasse in der Rechtsbehelfsbelehrung keine E-Mail-Adresse angegeben habe, mache die Belehrung nicht unrichtig. Dass der Einspruch zu spät bei ihr eingegangen sei, liege somit nicht in ihrer Verantwortung. Vielmehr habe die Mutter die Verfristung verschuldet.

Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 02.02.2026, 7 K 1746/25 Kg (PKH)

BMF-Entwurf zur Außenprüfung: Steuerberaterverband für mehr Tempo

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat neue Vorschläge für die Durchführung von Betriebsprüfungen vorgelegt. Damit will es die aktuelle Rechtslage umsetzen und für weitere Beschleunigungen der Prüfungen sorgen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat diese geprüft. Sein Fazit: Das Ziel sei zu begrüßen, in der Umsetzung sei Luft nach oben.

Das BMF habe den Referentenentwurf einer Außenprüfungsordnung vorgelegt, der die bisherige Betriebsprüfungsordnung ablösen und an die Abgabenordnung anpassen soll, erläutert der DStV. Ziel sei es, Außenprüfungen künftig zeitnäher, risikoorientierter und effizienter durchzuführen.

Nach dem Entwurf sollen Außenprüfungen künftig grundsätzlich früher erfolgen. Einen Rechtsanspruch der Steuerpflichtigen auf eine Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens schaffe der Entwurf jedoch nicht.

Aus Sicht des DStV reicht das nicht aus. Gerade kleine und mittlere Unternehmen litten in der Regel nicht unter einer zu langen Prüfungsdauer, sondern unter einer Prüfung von Zeiträumen, die weit in der Vergangenheit liegen. Der DStV habe deshalb erneut ein größenunabhängiges Antragsrecht auf eine zeitnahe Außenprüfung angeregt.

Der Entwurf enthalte gute Ansätze - unklare Vorgaben und unbestimmte Rechtsbegriffe verwässerten diese jedoch. Dies gilt für den DStV bei der risikoorientierten Prüfung und dem Umfang von Außenprüfungen genauso wie für die Pflicht zur Mitteilung von Prüfungsschwerpunkten. Ebenso hätten sich unklare Vorgaben in sehr sensiblen Bereichen wie dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen oder der Einleitung von Steuerstrafverfahren gefunden.



Zur Stärkung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und einer effizienten Fallauswahl regt der DStV klare Vorgaben hinsichtlich der Risikoparameter an. Bei der Anwendung des Sanktionsregimes der qualifizierten Mitwirkungsverlangen oder der Einleitung von Steuerstraftverfahren fordert er dringend Konkretisierungen. Nur so könne die Finanzverwaltung eine einheitliche Anwendung sicherstellen und unnötige Prüfungshandlungen und Risiken für Steuerpflichtige vermeiden.

Die Finanzverwaltung wolle den kooperativen Ansatz bei Außenprüfungen stärken. Hierzu sehe der Entwurf Vorgaben für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen vor.

Gerade vor dem Hintergrund, dass durch eine solche Vereinbarung qualifizierte Mitwirkungsverlangen vermieden werden können, begrüßt der DStV die Vorgaben ausdrücklich. Zur Förderung des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen regt er ergänzende Klarstellungen an. Insbesondere sollten Steuerpflichtige oder ihre steuerlichen Berater ausdrücklich auf solche Vereinbarungen hinwirken können. Eine Ablehnung oder Kündigung sollte der Finanzverwaltung nur aus gewichtigen Gründen möglich sein.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 30.04.2026

EU-Hinweisgeberschutz: Steuerberaterverband fordert Nachbesserungen

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat im Konsultationsverfahren der EU-Kommission seine Stellungnahme zur Bewertung der EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie eingereicht. Er fordert, dass sich das Berufsgeheimnis von Steuerberatern auch auf den Hinweisgeberschutz erstrecken soll.

Mit der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, hat die EU gemeinsame Mindeststandards zum Schutz von Hinweisgebern geschaffen. Im Zuge der laufenden Bewertung hat der DStV mit einer Stellungnahme seinen Standpunkt nun erneut bekräftigt und konkrete Nachschärfungen angeregt.

Zentral ist dabei seine Forderung nach einer Stärkung der Rechtssicherheit durch eine einheitliche und sachgerechte deutsche Übersetzung des Rechtsbegriffs "legal professional privilege". Dieser besagt, dass rechtsberatende Berufe mit gesetzlicher Verschwiegenheitspflicht von Meldepflichten auszunehmen sind, wenn das Recht des Mandanten auf Vertraulichkeit sonst beeinträchtigt würde. Jedoch werde der Begriff in den deutschen Sprachfassungen von EU-Gesetzgebung und Rechtspre-

chung bislang nicht einheitlich übersetzt, merkt der DStV an. So verwende die Hinweisgeberschutz-Richtlinie etwa die Formulierung "anwaltliche Verschwiegenheitspflicht". Dadurch werde der Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes (§ 5 Absatz 2 Nr. 3 HinSchG) ungerechtfertigt auf Rechtsanwälte verengt, während andere rechtsberatende Berufe, wie beispielsweise Steuerberater, zumindest nach dem Wortlaut ausgeschlossen würden.

Zudem macht der DStV deutlich, dass bei der Übersetzung des Rechtsbegriffs "legal professional privilege" den berufsrechtlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen werden muss. Insbesondere dürfe sie in Deutschland nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der rechtsberatenden Berufe von Steuerberatern und Rechtsanwälten führen. Beide Berufsgruppen übten vergleichbare rechtsberatende Tätigkeiten aus und unterlägen dabei der beruflichen Verschwiegenheit. Die daraus resultierende Gleichbehandlung sei im aktuellen Kontext der Ausgestaltung der Whistleblower-Richtlinie leider jedoch nicht gegeben.

Darüber hinaus regt der DStV an, im Rahmen der Bewertung zu prüfen, ob der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie an neue technologische und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden sollte. Als Beispiele nennt er den Einsatz künstlicher Intelligenz sowie die gezielte Verbreitung von Desinformationen zur Beeinträchtigung demokratischer Prozesse. Etwaige Erweiterungen sollten allerdings davon abhängig gemacht werden, dass zunächst die bestehenden Defizite infolge der bislang nicht sachgerechten Differenzierung innerhalb der rechtsberatenden Berufe beseitigt werden, so der DStV weiter. Eine klare und interessengerechte Lösung müsse hier Vorrang haben.

Seine gesamte Stellungnahme zur Bewertung der Hinweisgeberschutz-Richtlinie mit allen Forderungen hat der DStV auf seiner Homepage veröffentlicht (<https://www.dstv.de/stellungnahmen-pool/dstv-stellungnahme-e-06-26-zur-bewertung-der-richtlinie-eu-20191937-zum-hinweisgeberschutz-final>).

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 27.04.2026

Unternehmer

EU-Brieftasche für Unternehmen: Steuerberaterverband bezieht erneut Stellung

Die EU-Kommission möchte mit der EU-Brieftasche für Unternehmen eine vertrauenswürdige digitale Identität schaffen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt das Instrument. In einer Stellungnahme stellt er aber gleichzeitig konkrete Forderungen auf, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten.

Mit der EU-Brieftasche für Unternehmen (European Business Wallet - EUBW) will die EU-Kommission einen weiteren Baustein für die digitale Transformation und Inklusion europäischer Unternehmen bereitstellen. Diese sollen elektronische Dokumente künftig sicher austauschen und gegenüber Behörden, Geschäftspartnern sowie anderen öffentlichen Stellen digital verwenden können.

Die EUBW soll Verwaltungsverfahren modernisieren, Medienbrüche abbauen und den Austausch zwischen Unternehmen und Verwaltung effizienter sowie nutzerfreundlicher gestalten. Dafür müssen die richtigen rechtlichen Leitplanken gesetzt werden. Daher hat der DStV erneut Stellung genommen und eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten. Bereits im vergangenen Jahr hatte sich der Verband sich zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Digital zur EUBW geäußert.

In seiner aktuellen Stellungnahme hebt der DStV die Bedeutung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit hervor. Handlungen, die über die EUBW vorgenommen werden, müssten dieselbe Rechtswirkung entfalten wie persönliche Vorsprachen, papierbasierte Verfahren oder andere rechtmäßig anerkannte digitale Prozesse. Eine Beschränkung dieses Grundsatzes allein auf qualifizierte Vertrauensdienste, wie sie der Berichtsentwurf des Berichterstatters im zuständigen Ausschuss des EU-Parlaments für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) vorsieht, hält der DStV für nicht überzeugend. Zwar erkennt er die zentrale Bedeutung qualifizierter Vertrauensdienste für eine rechtssichere Nutzung der EUBW ausdrücklich an. Eine zu enge Ausgestaltung könnte jedoch Widersprüche innerhalb der Verordnung selbst schaffen und praxisrelevante Nachweise aus dem Gleichwertigkeitsmechanismus herausfallen lassen. Dies würde die praktische Nutzbarkeit der EUBW einschränken.

Damit die EUBW in der Praxis Wirkung entfalten und auf breite Akzeptanz stoßen kann, muss die öffentliche Hand ihre Nutzung aus Sicht des DStV für Wirtschaftsteilnehmer verbindlich ermöglichen. Ausnahmen für kleinere Kommunen, etwa für Gemeinden mit 10.000 Einwohnern oder weniger, wie sie ebenfalls im Berichtsentwurf des Berichterstatters im

zuständigen ITRE-Ausschuss gefordert werden, lehnt der DStV ab. Andernfalls drohe ein Flickenteppich aus digitalen und analogen Verfahren. Dies würde Rechtsunsicherheit und Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Nutzern schaffen, die Akzeptanz der EUBW schwächen und die Arbeit von Steuerberatern unnötig erschweren. Zudem bestünde die Gefahr eines dauerhaften Zwei-Klassen-Systems: Unternehmen hätten je nach Sitz oder zuständiger Verwaltung unterschiedliche digitale Möglichkeiten und müssten mit unterschiedlichen Verwaltungsrealitäten umgehen.

Positiv bewertet der DStV, dass die EUBW auch Selbstständigen und Einzelunternehmen offenstehen soll. Gerade kleinere Marktteilnehmer könnten von einer nutzerfreundlichen und kostengünstigen digitalen Identitätslösung profitieren. Dies sei auch für den steuerberatenden Berufsstand von Bedeutung. Schließlich übernahmen Steuerberater zunehmend eine Rolle als digitale Schnittstelle zwischen Mandanten, Unternehmen und Verwaltung. Erfreulich sei zudem, dass der Verordnungsvorschlag die besonderen Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten von Selbstständigen und Einzelunternehmen berücksichtigt und für sie einen Zugang zu angemessenen und erschwinglichen Preisen vorsieht. Diese Ausrichtung sollte im weiteren Gesetzgebungsprozess unbedingt beibehalten werden, damit die EUBW auch für kleinere Wirtschaftsteilnehmer praxistauglich nutzbar ist.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 13.05.2026

Vorauszahlungsrechnung muss nicht unbedingt "Vorkasse"-Hinweis enthalten

Eine - zum Vorsteuerabzug berechtigende - Vorauszahlungsrechnung liegt auch dann vor, wenn ohne einen ausdrücklichen Hinweis ("Vorkasse") aus anderen Gründen erkennbar ist, dass sie für eine erst noch zu erbringende Leistung erteilt wird. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Weiter heißt es in dem Urteil, das Recht auf Vorsteuerabzug aus einer Vorauszahlung auf eine später nicht ausgeführte Leistung setze voraus, dass der Rechnungsempfänger im Zeitpunkt der Zahlung davon ausgeht, auf eine zukünftig noch auszuführende Leistung zu zahlen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte sich eine Frau an einem Anlagemodell beteiligt. Dieses sah vor, dass eine GmbH Photovoltaikanlagen an Kunden veräußert, die die Kunden sodann zu einem festgelegten Pachtzins für eine festgelegte Laufzeit an einen Dritten, eine AG, verpachten sollten. Später stellte sich heraus, dass dem Modell ein Schneeballsystem zugrunde lag und die Privatanlegerin betrogen worden war.



Mit dem Finanzamt stritt sich die Frau um die Frage, ob sie aus den Rechnungen der GmbH über den Kauf einer PV-Anlage zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das Finanzgericht (FG) verneinte das in einem Fall, in dem keine PV-Anlage geliefert worden war. Bei zwei anderen Rechnungen differenzierte das FG: eine hielt es für eine ordnungsgemäße Vorauszahlungsrechnung, sodass sich aus ihr eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug ergebe. Die andere Rechnung sei indes mangels "Vorkasse-Hinweises" nicht als Vorauszahlungsrechnung zu erkennen, deswegen erübrige sich ein Vorsteuerabzug.

Der BFH stellte klar: Das FG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Vorauszahlungsrechnung die Angabe "Vorkasse" oder "Vorkasse" erfordere. Es genüge, wenn aus anderen Gründen erkennbar ist, dass sie für eine erst noch zu erbringende Leistung erteilt wird.

Allerdings müsse das FG im Rahmen der ihm obliegenden Tatsachenwürdigung nun prüfen, ob die betreffende Rechnung einen Vorsteuerabzug für eine Vorauszahlung vor Ausführung einer Leistung überhaupt ermöglichen kann. Das setze voraus, dass die Anlegerin als Rechnungsempfängerin im Zeitpunkt der Zahlung davon ausging, auf eine zukünftig noch auszuführende Leistung zu zahlen. Der BFH hielt das hier insofern für fraglich, als es Anhaltspunkte dafür gab, dass die Anlegerin meinte, auf eine aus ihrer Sicht vermeintlich bereits ausgeführte Leistung (eine direkt an die Pächterin gelieferte PV-Anlage) zu zahlen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 04.12.2025, V R 38/23

Vollverzinsung der Umsatzsteuer mit EU-Recht vereinbar

Die Vollverzinsung der Umsatzsteuer gemäß § 233a Abgabenordnung (AO) verstößt nicht gegen das Unionsrecht. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Das Finanzamt hatte bei der Klägerin einen Vorsteuerabzug korrigiert, den die Klägerin zuvor zu Unrecht geltend gemacht hatte, was zu Steuernachforderungen und nach § 233a AO zu einer Verzinsung dieser Steuernachforderungen zulasten der Klägerin führte. Diese wandte sich gegen die Nachforderungszinsen und machte im Wesentlichen geltend, die Vollverzinsung im Bereich der Umsatzsteuer verstoße gegen das Unionsrecht, da es sich um eine Sanktion handele, die mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, unvereinbar sei.

Dieser Argumentation ist der BFH entgegengetreten. Die Vollverzinsung schaffe - wie das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom

08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) bereits entschieden habe - einen Ausgleich zwischen den Steuerschuldnern, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Steuer herangezogen werden, und wirke gleichermaßen zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen. Da dieser Zweck im Unionsrecht - auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - nicht vorgesehen ist, stellte der BFH fest, dass § 233a AO weder Unionsrecht durchführt noch sonst in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Im Rahmen der den Mitgliedstaaten zustehenden Verfahrensautonomie genüge die Vorschrift im Übrigen auch den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität. Selbst wenn unterstellt wird, dass die Vollverzinsung Unionsrecht durchführt, stehe ihr auch der unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entgegen. Maßgebend für die Prüfung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei bei einer derartigen Unterstellung nämlich nicht die nach nationalem Recht bezweckte Ausgleichsfunktion der Vorschrift, sondern ein dann zugrunde zu legendes Sanktionsziel des Unionsrechts.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.12.2025, V R 7/24

Kapital- anleger

Russische Staatsanleihen: Keine steuerlichen Verluste im Jahr 2022

Verluste wegen der fehlenden Handelbarkeit russischer Staatsanleihen und russischer Aktien können im Jahr 2022 nicht bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Das hat das Sächsische Finanzgericht (FG) entschieden.

Die Kläger hatten in russische Staatsanleihen und Hinterlegungsscheine investiert, die das Eigentum an russischen Aktien verbriefen (ADR und GDR). Wegen des russischen Angriffskriegs mit der Ukraine waren weder die Staatsanleihen noch die Hinterlegungsscheine handelbar und wurden von der depotführenden Bank der Kläger gar nicht oder mit Null bewertet. Auch erhielten sie keine Dividenden ausbezahlt. Die Kläger hielten daher ihre Kapitalforderungen für uneinbringlich und begehren die steuerliche Anerkennung der Verluste.

Sowohl das Finanzamt als auch das FG Sachsen lehnten eine Verlustberücksichtigung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab. Die Anteile seien nicht veräußert oder eingezogen worden, sodass kein Veräußerungsverlust habe entstehen können. Die russischen Unternehmen oder der russische Staat seien auch nicht insolvent.

Der Einwand der Kläger, die Wertpapiere seien derzeit faktisch wertlos, weil sie unter anderem aufgrund der EU-Sanktionen nicht gehandelt werden könnten, überzeugte das Gericht nicht. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Anleihen zu einem jetzt noch nicht bekannten Zeitpunkt wieder handelbar seien. Auch eine Dividendenzahlung sei nach Aufhebung der Sanktionen wieder möglich.

Die Kläger haben gegen die Entscheidung Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VIII R 5/26 geführt wird.

Finanzgericht Sachsen, Urteil vom 25.02.2026 entschieden, 2 K 602/25, nicht rechtskräftig

Kryptowerte: Gesetzentwurf für höhere Besteuerung

Die Haltefrist bei Kryptowerten im Steuerrecht soll entfallen. Das sieht ein Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor (BT-Drs. 21/5752).

Die Abgeordneten wollen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften von Kryptowerten unabhängig von der Haltedauer mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuern.

Auch die Bundesregierung will Gewinne, beispielsweise bei der Veräußerung der Internet-Währung Bitcoin, stärker besteuern. Das geht aus den Eckwerten für den Bundeshaushalt 2026 von vergangener Woche hervor.

Deutscher Bundestag, PM vom 06.05.2026

Kryptowerte-Betreiber: Bundeszentralamt für Steuern öffnet Registrierung

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat auf seinem Online-Portal das Formular "Registrierung von Kryptowerte-Betreibern (CARF/DAC 8)" freigeschaltet. Damit können sich ab sofort Kryptowerte-Betreiber, die nicht bereits nach der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCA) zulassungspflichtig sind, beim BZSt registrieren lassen.

Hintergrund ist das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz, das seit dem 24.12.2025 in Kraft ist. Es führt Sorgfalts- und Meldepflichten für Kryptowerte-Dienstleister und Kryptowerte-Betreiber ein. Diese sind verpflichtet, die Kryptowerte-Transaktionen ihrer Nutzer erstmals zum 31.07.2027 für das Kalenderjahr 2026 in aggregierter Form an das BZSt zu melden. Die Daten werden je nach Ansässigkeit der Nutzer zur steuerlichen Auswertung an die zuständigen Finanzämter oder ausländische Behörden weitergeleitet.

"Damit wird nunmehr ein ganzheitlicher Blick der Finanzverwaltung auf steuerrelevante Sachverhalte mit Kryptobezug ermöglicht und die Möglichkeiten für Steuerbetrug effektiv eingedämmt. Die aktuelle Debatte über eine Reform der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowerten unterstreicht, wie wichtig der durch das BZSt betriebene Informationsaustausch ist", sagte Petra Klawikowski, Leiterin Sondereinheit gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung im BZSt.

Bevor Kryptowerte-Betreiber ihren Meldepflichten nachkommen können, müssen sie vor Ablauf der Meldefrist den Registrierungsantrag beim BZSt mittels des bereitgestellten Formulars stellen. Das BZSt rät zur frühzeitigen Registrierung, um die Fristen einhalten zu können. Die Pflicht zur Registrierung gilt nicht für Kryptowerte-Dienstleister, da diese bereits nach der MiCA bei der BaFin zulassungspflichtig sind.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 13.05.2026

Schutz vor Anlagebetrug über WhatsApp & Telegram

Anlagebetrug über Social Media und Messengerdienste wie WhatsApp & Telegram hat sich zu einer der gefährlichsten Betrugsformen im Finanz-



bereich entwickelt. Laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) handelt es sich um professionell organisierte Systeme, die gezielt Vertrauen aufbauen. Die Masche trifft nicht nur Einsteiger, sondern zunehmend auch erfahrene Anleger.

Der Anlagebetrug über Messengerdienste zeichnet sich durch eine professionelle Ansprache und einen systematischen Vertrauensaufbau aus. Gerade deshalb ist eine konsequent kritische Prüfung entsprechender Angebote unerlässlich.

Ein zentrales Einfallstor ist die Kontaktaufnahme: Unaufgeforderte Investmentangebote, insbesondere im Rahmen von Gruppenkommunikation, entsprechen nicht der Praxis regulierter Anbieter und sollten grundsätzlich als risikobehaftet eingeordnet werden. Auch eine technisch überzeugende Plattform oder strukturierte Informationsvermittlung ersetzen keine regulatorische Legitimation.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht rät, zur Risikominimierung Anbieter stets über offizielle Register - etwa die Unternehmensdatenbank der BaFin - zu überprüfen. Darüber hinaus sollten weder personenbezogene Daten noch Ausweisdokumente oder Kontoinformationen an unbekannte Dritte übermittelt werden. Zahlungen an nicht eindeutig zuordenbare Konten oder Krypto-Wallets sind zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn hohe oder vermeintlich sichere Renditen in Aussicht gestellt werden oder ein zeitlicher Entscheidungsdruck aufgebaut wird. Solche Elemente sind typische Bestandteile betrügerischer Konstruktionen.

Aus fachlicher Sicht gilt daher: Je exklusiver ein Investmentangebot erscheint und je stärker es außerhalb etablierter Vertriebs- und Kommunikationswege positioniert ist, desto höher ist das Risiko eines Anlagebetrugs über Dienste wie WhatsApp und Telegram. Eine sorgfältige Prüfung sowie im Zweifel der Verzicht auf die Beteiligung stellen den wirksamsten Schutz dar.

[Weitere Informationen und Tipps auf der Internetseite der BaFin](#)

Fondsschließungen: Ein unterschätztes Thema

Die Fonds- und Investmentgesellschaften werfen nicht nur viele neue ETFs auf den Markt, sondern es verschwinden auch immer mal wieder welche. So wurden 2025 laut dem VZ VermögensZentrum 60 ETFs geschlossen. Sparer bekommen in solchen Fällen ihr Anlagevermögen zurück.

Verzeichnet der ETF zum Zeitpunkt der Schließung Kursverluste, müssen die Anleger ungewollt Verluste hinnehmen beziehungsweise realisieren, weil sie diese nicht mehr »aussitzen« und auf bessere Zeiten warten können. In der Studie heißt es dazu: »Anleger sollten beachten, dass solche Schließungen zu Verzögerungen bei der Rückzahlung des investierten Kapitals oder zu unerwarteten Transaktionskosten führen können. Um solche Risiken zu minimieren, empfiehlt es sich, in ETFs zu investieren, die ein Vermögen in Höhe von mindestens 100 Millionen Euro verwalten«.

Und weiter wird darin gewarnt: »Produkte, die auch einige Jahre nach ihrer Emission unterhalb dieser Schwelle bleiben, haben ein erhöhtes Risiko einer Schließung«. Der Hintergrund: Verwaltet ein Fonds weniger Vermögen, kann es passieren, dass der Betrieb für den Anbieter irgendwann nicht mehr lukrativ ist, weil die Fixkosten, etwa für die Lizenz des zugrunde liegenden Indexes, die Verwahrung der Wertpapiere und den Wirtschaftsprüfer, gemessen an den Einnahmen zu hoch sind.

Anleger, die langfristig denken und sich nicht von womöglich kurzfristigen Trends und Moden zu unüberlegten Anlageentscheidungen verleiten lassen, sollten bei dieser Strategie bleiben. Die Studie bestätigt, was unabhängige Vermögensberater seit Langem empfehlen: Wer langfristig Vermögen aufbauen und sich sichern will, fährt in der Regel mit breit gestreuten kostengünstigen ETFs am besten.

Mehr zu dem Thema: Die gesamte kostenlos erhältliche »ETF-Marktstudie Deutschland 2026« des VermögensZentrums kann online bestellt werden unter www.vermoegenszentrum.de/vz-ratgeber/studien.

Immobilien- besitzer

Wohnungseigentümergeinschaft: Keine allgemeine Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten

Wohnungseigentümer sind vor der Beauftragung von Erhaltungsmaßnahmen nicht allgemein verpflichtet, mehrere Vergleichsangebote einzuholen. Damit hat der Bundesgerichtshof (BGH) der langjährigen gerichtlichen Praxis, Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen allein wegen fehlender Vergleichsangebote für ungültig zu erklären, eine Absage erteilt. Ob eine entsprechende Beschlussfassung hinsichtlich der vorliegenden Informationen ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab, so der BGH. In seiner Entscheidung gibt er dazu nähere Vorgaben.

Die Kläger sind Mitglieder der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (WEG). In einer Eigentüerversammlung wurden mehrheitlich verschiedene Beschlüsse über anstehende Erhaltungsmaßnahmen in der Mehrhausanlage gefasst, etwa zum Austausch von Fenstern und einer Vordachverglasung. Seitens der Mehrheit der Wohnungseigentümer war auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet worden, weil die Gemeinschaft mit der beauftragten Glaserei bereits seit Jahrzehnten zur "vollsten Zufriedenheit" zusammengearbeitet und auch mit der Malerfirma bereits positive Erfahrungen gemacht hatte.

Einige WEG-Mitglieder erhoben jedoch, gestützt auf die fehlenden Vergleichsangebote, Anfechtungsklage. Diese wies das Amtsgericht (AG) ab. Nach einer abweichenden Entscheidung des Landgerichts bestätigte der BGH die vollumfängliche Klageabweisung durch das AG.

Die Beschlussfassung über Erhaltungsmaßnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum müsse auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage erfolgen. Auch wenn sich Vergleichsangebote insoweit als Tatsachengrundlage eignen, gebe es entgegen der nahezu einhelligen Auffassung der Instanzgerichte keine allgemeine Pflicht zu deren Einholung, sobald eine bestimmte Bagatellgrenze überschritten ist, so der BGH. Dem Gesetz lasse sich keine solche Vorgabe entnehmen. Dies gelte erst recht für die Forderung, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und davon nur so genannte Bagatellmaßnahmen auszunehmen. Eine solche schematische Betrachtungsweise würde der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Sanierungsmaßnahmen nicht gerecht und zudem das Ermessen der Wohnungseigentümer zu sehr einschränken, so der BGH.

Ob eine Beschlussfassung über eine Erhaltungsmaßnahme hinsichtlich der Tatsachengrundlage ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht, hänge vielmehr davon ab, ob die vorhandenen Informationen angesichts

der Art der Maßnahme, ihrer Dringlichkeit und der sonstigen Umstände des Einzelfalls vom Standpunkt eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Wohnungseigentümers für eine Entscheidung ausreichen. In der Sache gehe es darum, dass die Wohnungseigentümer eine geeignete Leistung zu einem marktgerechten Preis erhalten sollen. Bei Kleinaufträgen mit einem geringeren Auftragsvolumen liege es auf der Hand, dass sich die Wohnungseigentümer vor der Erteilung des Auftrags nicht um eine externe Überprüfung eines vorliegenden Angebots bemühen müssen, sondern häufig selbst beurteilen können, ob ihnen die geplante Maßnahme den hierfür angebotenen Preis wert ist. Zudem gehöre es zunächst einmal zu den Pflichten des Verwalters, das Angebot auf seine Eignung und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Auch bei größeren Erhaltungsmaßnahmen können die für die Beschlussfassung erforderlichen Informationen laut BGH nicht nur durch die Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden. So könne insbesondere die Beratung durch Sonderfachleute wie Architekten oder Bausachverständige als Tatsachengrundlage genügen. Gegen die Einholung mehrerer Vergleichsangebote beziehungsweise weiterer Informationen könnten zudem die Dringlichkeit der Maßnahme und/oder die mangelnde Verfügbarkeit anderer ortsnaher Handwerker sprechen.

Auch der Umstand, dass der einzige Anbieter schon in der Vergangenheit zur Zufriedenheit der Wohnungseigentümer tätig war, kann es laut BGH rechtfertigen, von der Einholung weiterer Angebote beziehungsweise zusätzlicher Informationen abzusehen. Für einen vernünftig und wirtschaftlich denkenden Eigentümer sei neben dem Preis entscheidend, ob zu erwarten ist, dass der Auftragnehmer die ihm aufgegebenen Arbeiten sorgfältig und zügig ausführt, dass er den verabredeten Zeitplan einhält und qualifiziertes Personal zur Verfügung stellt und etwaigen Beanstandungen, so sie denn vorkommen, zeitnah nachgeht und diese vollständig behebt. All diese Punkte könnten die Eigentümer besser einschätzen, wenn sie ein Unternehmen beauftragen, mit dem sie in der Vergangenheit bereits positive Erfahrungen gemacht haben. Je nach Komplexität der beabsichtigten Maßnahme könnten sich weitere Vorteile daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, der in der Vergangenheit bereits für die Gemeinschaft tätig war, die örtlichen und technischen Gegebenheiten der Anlage schon kennt und sich nicht erst einarbeiten muss.

Schließlich handele es sich bei der bisherigen "Drei-Angebote-Regel" der Instanzgerichte um eine reine Verfahrensvorgabe, die in der Sache nichts über die Eignung und den marktgerechten Preis eines einzelnen Angebots aussage, betont der BGH. Auch wenn ein Beschluss über eine Erhaltungsmaßnahme nicht schon wegen fehlender Vergleichsangebote zu beanstanden sei, könne er deshalb ordnungsmäßiger Verwaltung wi-



dersprechen, weil das vorliegende Angebot objektiv ungeeignet und/oder überteuert ist. Dabei handele es sich jedoch um einen eigenständigen Beschlussmangel, den der Anfechtungskläger fristgerecht darlegen und unter Beweis stellen muss.

Daran gemessen habe das AG die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Der allein geltend gemachte Anfechtungsgrund ("keine Vergleichsangebote") liege hinsichtlich sämtlicher Beschlüsse nicht vor. Vom Standpunkt eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Wohnungseigentümers reichten die vorhandenen Informationen für eine Entscheidung aus. Weder habe es der Einholung von Vergleichsangeboten bedurft noch habe die Eignung beziehungsweise Wirtschaftlichkeit der vorgelegten Angebote durch externen Rat - über die Überprüfung durch den Verwalter hinaus - kontrolliert werden müssen. Es handele sich um mehrere unterschiedliche Standardmaßnahmen in unterschiedlichen Bereichen der Anlage. Mit deren Vornahme hätten ohne weiteres - wie geschehen - bekannte und bewährte, mit der Anlage vertraute Handwerker beauftragt werden können. Dass die Angebote objektiv ungeeignet und/oder überteuert sind, hätten die Kläger nicht innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht; dafür sei im Übrigen auch nichts ersichtlich.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.03.2026, V ZR 7/25

Nichtwohngrundstücke: Erhöhte Grundsteuermesszahl verfassungsgemäß

Das Berliner Grundsteuermesszahlengesetz (BlnGrStMG) regelt, dass für Nichtwohngrundstücke eine Steuermesszahl von 0,45 Promille und für Wohngrundstücke eine Steuermesszahl von 0,31 Promille anzuwenden ist. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hält diese Regelung für verfassungsgemäß.

Geklagt hatten die Eigentümer eines Grundstücks, das derzeit mit einem nicht zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeigneten Wochenendhaus mit einer Bruttogrundfläche von rund 30 Quadratmeter bebaut ist. Sie planen eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus, das sie bewohnen wollen.

Das Finanzamt hat den Grundsteuerwert bestandskräftig auf Grundlage einer Artfeststellung als sonstiges bebautes Grundstück (§ 249 Absatz 1 Nr. 8, Absatz 9 Bewertungsgesetz) festgestellt. Da sonstige bebaute Grundstücke zu den so genannten Nichtwohngrundstücken zählen, hat das Finanzamt bei der Festsetzung des Grundsteuermessbetrags nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 BlnGrStMG eine Steuermesszahl von 0,45 Promille angewendet.

Die Grundstückseigentümer haben mit ihrer Klage eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes geltend gemacht - jedoch ohne Erfolg.

Das FG hat entschieden, dass die höhere Grundsteuerbelastung von Nichtwohngrundstücken im Vergleich zu Wohngrundstücken nicht verfassungswidrig ist. Die Regelung diene dem Zweck, eine höhere Grundsteuerbelastung für Wohngrundstücke zu verhindern und damit bezahlbaren Wohnraum zu sichern. Es handele sich dabei um einen legitimen Zweck, der auch verfassungsrechtlich fundiert ist. Die Regelung sei zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen.

Nicht zu beanstanden ist aus Sicht des FG auch, dass das Gesetz keine Berücksichtigung einer geplanten Bebauung mit einem Wohngebäude zulässt. Der Gesetzgeber bewege sich hier im Rahmen seiner Typisierungskompetenz.

Das FG hat die Revision zugelassen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.01.2026, 3 K 3156/25

Angestellte

Feier zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führen diese Kosten beim Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn - wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt. So der Bundesfinanzhof (BFH).

Ein Geldinstitut veranstaltete einen Empfang in ihren Geschäftsräumen, um den scheidenden Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Organisation und Umsetzung oblagen der Personalabteilung. Die Gästeliste wurde unabhängig von der konkreten Veranstaltung nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den circa 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder des Geldinstituts, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend. Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug das Geldinstitut.

Das Finanzamt meinte, die Kosten seien dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen. Es nahm das Geldinstitut für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Es berief sich auf seine internen Lohnsteuerrichtlinien (LStR), wonach übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 Euro pro Gast überschreiten.

Das Finanzgericht (FG) sah dies anders. Es gab der Klage teilweise statt und bejahte steuerpflichtigen Arbeitslohn nur insoweit, als die Kosten auf den ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden und seine Familienangehörigen entfallen sind.

Der BFH folgt im Wesentlichen dem FG. Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liege Arbeitslohn nur vor, wenn es sich um eine private Feier des Arbeitnehmers handelt, nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Festes des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, sei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei sei neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat (betrieblich oder pri-

vat).

Diese Grundsätze hatte der BFH bereits in seinem Urteil vom 28.01.2003 zur Geburtstagsfeier eines Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank aufgestellt (VI R 48/99) und sie nun auf den Fall der Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand übertragen. Die Verabschiedung habe ganz überwiegend beruflichen Charakter. Sie stelle den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar - und sei folglich (noch) Teil der Berufstätigkeit.

Mit der Verabschiedung des scheidenden Vorstandsvorsitzenden sei zudem die Amtseinführung seines Nachfolgers einhergegangen. Das Geldinstitut selbst sei als Gastgeber des Empfangs aufgetreten und habe die Gästeliste bestimmt. Der Empfang habe in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers stattgefunden.

Entgegen der Auffassung des FG seien auch die auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn, wenn - wie hier - die Teilnahme der Familienangehörigen gesellschaftsüblich ist.

Das Urteil stellt damit klar, dass Unternehmen die Kosten für die Verabschiedung ihrer scheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen können, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.11.2025, VI R 18/24

Spesen falsch abgerechnet: Keine außerordentliche Kündigung eines Betriebsrats

Eine in ihren Augen falsche Spesenabrechnung durch ein Betriebsratsmitglied bewegte eine Arbeitgeberin zu dessen Kündigung. Doch der Betriebsrat stimmte nicht zu. Jetzt war die Klage der Arbeitgeberin auf Ersetzung der Zustimmung vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) München erfolglos. Dieses sah keinen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung des Betriebsratsmitglieds.

Die Arbeitgeberin betreibt ein Einrichtungshaus mit circa 270 Mitarbeitern. Das Betriebsratsmitglied D. ist dort seit über zehn Jahren als Verkäufer beschäftigt und außerdem Mitglied des Gesamtbetriebsrats und des Gesamtbetriebsausschusses.

Die Arbeitgeberin beantragt die gerichtliche Ersetzung der vom Betriebsrat nicht erteilten Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung des D., weil dieser Spesen falsch abgerechnet und zulasten der Arbeitge-



berin für eingenummene Mittagessen bei einer Sitzung des Gesamtbetriebsausschusses für diese keinen Abzug bei der Spesenpauschale vorgenommen habe. Auch habe D. Kaffeepausen als Arbeitszeit erfasst. Hilfsweise beantragte die Arbeitgeberin den Ausschluss des D. aus dem Betriebsrat. D. habe einen Spesen- und Arbeitszeitbetrug begangen; jedenfalls bestehe der Verdacht auf einen solchen.

Der Betriebsrat hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass das zur Verfügung gestellte "Fingerfood" kein Mittagessen sei. "Die Betriebsräte hätten seit Jahren einen Imbiss nicht als vollwertige Mahlzeit, sondern als kleine Snacks abgerechnet" -in Absprache mit dem damals zuständigen Manager. Auch andere Mitglieder des Gesamtbetriebsausschusses hätten die Mittagsverpflegung nicht als vollwertiges Mittagessen angegeben, aber von der Arbeitgeberin keinen Hinweis auf unrichtige Angaben erhalten. Außerdem hat D. geltend gemacht, dass er Kaffeepausen für dringende Betriebsrats- und Ausschussarbeit nutze.

Das Arbeitsgericht (ArbG) hatte die Anträge der Arbeitgeberin abgewiesen und entschieden, dass keine ordnungsgemäße Unterrichtung des Betriebsrats vorliege. Eine Kündigung sei außerdem unverhältnismäßig. Auch wenn D. nach der Reisekostenrichtlinie grundsätzlich die Mittagsverpflegung angeben müssen, handele es sich bei falschen Angaben in der Spesenabrechnung, die von der Arbeitgeberin immer noch zu genehmigen seien, nicht um eine so schwere Pflichtverletzung, dass deren erstmalige Hinnahme durch die Arbeitgeberin nach objektiven Maßstäben unzumutbar sei. Daher sei vorliegend zunächst eine Abmahnung erforderlich.

Eine außerordentliche Kündigung aufgrund der Nichtangabe der Kaffeepausen bei der Beantragung der Zeitgutschriften scheitert für das LAG schon an der fehlenden Pflichtverletzung. Diese seien keine Pausen im Sinne der geltenden Betriebsvereinbarung. Auch habe die Arbeitgeberin nicht dargelegt, dass D. die Kaffeepausen lediglich zu seiner Erholung genutzt habe - nur dann wäre es aber ungerechtfertigt gewesen, die Pausen nicht als Pausen aufzuzeichnen. Erst recht liege keine grobe Pflichtverletzung vor, die einen Ausschluss von D. aus dem Betriebsrat rechtfertige.

Das LAG München hat die Entscheidung des ArbG bestätigt. Zu den nicht erfassten Pausen habe die Arbeitgeberin einen Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten schon nicht ausreichend dargelegt. Ein Arbeitszeitbetrug sei deshalb nicht dargelegt. Bei der Nichtberücksichtigung von Mittagessen bei der Spesenabrechnung dürfte es sich zwar um eine Pflichtverletzung handeln. In der Abwägung sei aber zugunsten des Betriebsrats zu berücksichtigen, dass D. nicht "heimlich" gehandelt, sondern mitgeteilt habe, es handle sich nach seinem Verständnis nicht um

ein Mittagessen. Ein diesbezüglicher Irrtum sei in der Interessenabwägung zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Die erstinstanzliche Interessenabwägung sei im Übrigen nicht zu beanstanden. Gründe für einen Ausschluss aus dem Betriebsrat bestünden nicht, zumal die Spesenabrechnung keine Amtspflicht sei.

LAG München, Beschluss vom 24.02.2026, 6 TaBV 44/25, noch nicht rechtskräftig

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#) auf [Unsplash](#)